



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis



SATZUNG der JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

*EINBINDUNG DER ABSOLVENTINNEN UND
ABSOLVENTEN DER UNIVERSITÄT*

(§ 19 Abs. 2 Z 9 UG 2002)

EINBINDUNG DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER UNIVERSITÄT

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die Johannes Kepler Universität Linz strebt eine langfristige Bindung ihrer Absolventinnen und Absolventen an. Insbesondere soll dies durch Angebote im Weiterbildungs- und postgradualen Bildungsbereich, Beratungsleistungen, Veranstaltungen und Publikationen sowie die Ausbildung von Netzwerken zwischen Universitätsangehörigen und Absolventinnen und Absolventen gefördert werden.
- (2) Sie unterstützt daher auch Initiativen von Absolventinnen und Absolventen zur Förderung dieses Zieles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beauftragung der Kepler Society

- (1) Das Rektorat wird ermächtigt, zum Zwecke einer entsprechenden zielgerichteten Werbe- und Betreuungsorganisation unter Einbindung von Absolventinnen und Absolventen eine Vereinbarung mit dem Verein „Kepler Society“ (Sitz: Altenberger Straße 69, Hochschulfondsgebäude) unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen abzuschließen:
 1. In der Satzung des Vereins muss vorgesehen sein, dass der Johannes Kepler Universität Linz der Status eines ordentlichen Mitglieds zukommt und diese in den Vereinsorganen entsprechend vertreten ist; in mindestens einem Organ müssen sowohl das Rektorat wie auch der Senat und die Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz durch jeweils eine Person vertreten sein.
 2. Das Rektorat hat in der Vereinbarung festzulegen, welche konkreten Leistungsbereiche seitens der Kepler Society erbracht werden und welche finanziellen Beiträge seitens der Johannes Kepler Universität dafür anfallen.
 3. Die Tätigkeit des Vereins ist jährlich zu überprüfen und der Fortbestand der Beauftragung an die positive Evaluierung zu binden. Alle zwei Jahre ist dem Senat ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins vorzulegen.
 4. Für die Dauer einer solchen Vereinbarung ist dem Verein das Recht einzuräumen, in der Öffentlichkeit und gegenüber Absolventinnen und Absolventen als die offizielle Vereinigung der Absolventinnen und Absolventen der Johannes Kepler Universität Linz aufzutreten; diese Berechtigung muss entzogen werden können, falls der Verein Aktivitäten zum Nachteil der Johannes Kepler Universität Linz setzen sollte.
- (2) Kommt eine Vereinbarung mit der Kepler Society nicht zustande, dann ist das Rektorat berechtigt, einen anderen Verein zu beauftragen, der die obigen Kriterien erfüllt.

§ 3 Besondere Begünstigungen

- (1) Mitgliedern von Initiativen gemäß § 1 Abs. 2 können auf Beschluss des Rektorats besondere Nachlässe bei kostenpflichtigen Veranstaltungen gewährt werden.
- (2) Werden Nachlässe gemäß Abs. 1 gewährt, so sind diese in jedem Fall auch den Mitgliedern des gemäß § 2 beauftragten Vereins einzuräumen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles wurden vom Senat in seiner 7. Sitzung am 15. Juni 2004 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 23. Juni 2004 kundgemacht und treten mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.